

andern härtern Straffen nach Beschaffenheit derer Umstände, wider die Contravenienten zu verfahren. Und damit Niemand einige Unwissenheit vorzuschützen Gelegenheit nehmen könne: So soll dieses Verboth an die Wach-Stuben, nicht minder in denen Gast-Höfen und andern publicquen Orten zu jedermanns Nachachtung angeschlagen werden. Actum in Confessu Senatus zu Görlitz, den 11. Octobr. 1758.